



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Migration BFM**  
Direktionsbereich Asylverfahren DB AV  
Migrations- und Länderanalysen MILA

**Öffentlich**

Bern-Wabern, 2. November 2009

---

## **Focus Syrien**

# Illegale Ausreise und längerer Auslandsaufenthalt

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grenzkontrollen.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Legale Ausreise.....</b>	<b>3</b>
2.1.	Passausstellung.....	3
2.2.	Ausreisevisum/-bewilligung.....	3
2.3.	Ausreiseverbot.....	4
<b>3.</b>	<b>Illegale Ausreise.....</b>	<b>4</b>
3.1.	Strafmass/Amnestie.....	4
<b>4.</b>	<b>Gefährdung von Rückkehrern.....</b>	<b>5</b>
4.1.	Illegal Ausgereiste.....	5
4.2.	Personen mit langem Auslandsaufenthalt (Longstayer).....	5
4.3.	Personen, die im Ausland ein Asylgesuch eingereicht haben.....	5
4.4.	Politische- und Exilaktivisten.....	5
4.5.	Ehemalige politische Gefangene.....	6
4.6.	Unfreiwillige Rückkehrer.....	6
4.7.	Weitere Personengruppen.....	6
	<b>Anhang: Kontrollen am Flughafen Damaskus.....</b>	<b>7</b>

## 1. Grenzkontrollen

Die Ein- und Ausreisekontrollen sind streng und effizient. Das Migrationsamt<sup>1</sup> im Innenministerium verfügt über eine detaillierte und aktuelle Datenbank, die der Grenzpolizei zur Verfügung steht. Ausreisesperren auf Grund von Haftbefehlen, Gerichtsentscheiden oder Weisungen der Sicherheitsbehörden werden schnell an alle Grenzübergänge gemeldet und effektiv überwacht. Bereits vor der Passausstellung wird in der Datenbank überprüft, ob ein Ausreiseverbot besteht. Bei der Ausreise werden die Personalien erneut in der Datenbank überprüft. In der Datenbank werden alle wesentlichen Daten<sup>2</sup>, fast flächendeckend elektronisch, erfasst:

- Ausreisedatum und Ort der Ausreise, Reisezielort, benutzter Reisepass (Passnummer, Ausstellungsdatum).
- Angaben darüber, ob jemand gesucht wird (als Angeklagter oder als Zeuge) und weshalb (z. B. wegen ausstehendem Militärdienstes oder aus politischen Gründen).
- Angaben darüber, ob gegen jemanden ein Ausreiseverbot verhängt wurde, bzw. ob eine Ausreisebewilligung benötigt wird (siehe Kapitel 2.2.).

Jeder Syrer kann sich bei einem Passbüro erkundigen, ob etwas gegen ihn oder auch gegen eine andere Person vorliegt. Problematisch wird die Nachfrage nur bei einer Person mit einem hohen politischen Profil, gegen die tatsächlich etwas vorliegt.

## 2. Legale Ausreise

Eine legale Ausreise erfolgt mit einem gültigen Reisepass und – falls nötig – mit einem Ausreisevisum über einen offiziellen Grenzübergang.

### 2.1. Passausstellung

Alle syrischen Staatsangehörigen, die keinem Reiseverbot unterliegen, können einen Reisepass<sup>3</sup> erhalten. Minderjährige benötigen für den Passerhalt und das Verlassen des Landes die Zustimmung ihres Vaters, eines männlichen Verwandten oder eines Richters. Verheiratete Frauen über 18 Jahre können ohne Erlaubnis des Ehemannes einen Pass erhalten, ausser der Ehemann verhindere dies per Gerichtsbeschluss.

Für Ajanib<sup>4</sup> kann ein temporäres Reisedokument (Laissez-passer – LP) ausgestellt werden, z. B. für eine medizinische Behandlung oder Besuche im Ausland. Ajanib wird die Wiedereinreise nur bewilligt, wenn sie bei der Rückkehr belegen können, dass sie in einem syrischen Zivilregister eingetragen sind.<sup>5</sup> Maktumin<sup>6</sup> erhalten keine Reisedokumente und können demnach nicht legal ausreisen.

### 2.2. Ausreisevisum/-bewilligung

Seit 1999, bzw. 2003 benötigen normale syrische Bürger kein Ausreisevisum vom Migrationsamt mehr.<sup>7</sup> Am Flughafen ist eine Ausreisetaxe zu entrichten.<sup>8</sup> In der Regel benötigen nur

<sup>1</sup> Arabisch "Idârat al-higra wa l-jawazât", englisch "Directorate of Passports and Emigration". Dieses Amt stellt Pässe, Ausreisevisa und Aufenthaltsbewilligungen aus. Das Hauptbüro liegt im Quartier Baramke in Damaskus, ein weiteres Büro befindet sich am Flughafen Damaskus.

<sup>2</sup> Eingetragen sind weiter Verurteilungen durch ein Gericht (Aktennummer, Angaben darüber, ob in Abwesenheit verurteilt und ob ein Haftbefehl besteht). Wer in Abwesenheit verurteilt wird und bei der Einreise festgenommen wird, kann gemäss syrischem Innenministerium ein neues Verfahren verlangen.

<sup>3</sup> Syrische Reisepässe sind in der Regel 6 Jahre gültig, für militärdienstpflichtige Männer werden nur 2 Jahre gültige Pässe ausgestellt.

<sup>4</sup> Als "Ausländer" registrierte Kurden.

<sup>5</sup> Syria: Kurds, Honour-Killings and Illegal Departure. Report from a fact finding mission to Damascus. 15-22 January 2007. Danish Immigration Service. Copenhagen. April 2007. <http://www.nyidanmark.dk/NR/ronlyres/0031B53B-2395-4460-A5A6-887DDDFBE357/0/rapportsyria2007.pdf> (2.11.2009).

<sup>6</sup> Nicht-registrierte Kurden.

<sup>7</sup> Das Ministerialdekret vom 13.11.1999 hob für viele Personen das obligatorische Ausreisevisum auf, das Ministerialdekret Nr. 1706 vom 28.12.2003 befreite zusätzlich alle Männer unter 50 davon.

noch Beamte, Militärdienstpflichtige und Minderjährige (und Bevormundete) eine Ausreisebewilligung.<sup>9</sup> Beamte müssen beim Amt, in dem sie arbeiten, eine Ausreisebewilligung einholen. Auch ehemalige Militärangehörige brauchen weiterhin ein Ausreisevisum. Ajanib können Syrien nur mit einer behördlichen Ausreisebewilligung verlassen. Allerdings setzt diese Bewilligung nicht automatisch voraus, dass auch eine Wiedereinreise bewilligt wird. Syrien hat kein Interesse, staatenlose Kurden zurückzunehmen.<sup>10</sup>

### 2.3. Ausreiseverbot<sup>11</sup>

Syrien führt eine Liste mit Personen, die einem Ausreiseverbot unterliegen. Dabei handelt es sich insbesondere um Dissidenten, Menschenrechtsaktivisten, Personen mit unliebigem politischer und gerichtlicher Vergangenheit sowie deren Familien.<sup>12</sup>

Für politisch aktive Kurden, die den Sicherheitsdiensten bekannt sind, ist es theoretisch äusserst schwierig, das Land legal zu verlassen.<sup>13</sup> In der Praxis hindern syrische Behörden kurdische Aktivisten häufig nicht an der Ausreise.<sup>14</sup> Die Auswanderung wird wohl gar gefördert, bzw. toleriert.<sup>15</sup> Mehrere hundert syrische Kurden reisen jährlich illegal Richtung Türkei aus.

## 3. Illegale Ausreise

Illegale Ausreise bedeutet das Verlassen des Landes ohne gültigen Reisepass und/oder ohne Ausreisevisum für Personen, die ein solches benötigen, über einen nicht offiziellen Grenzort.

### 3.1. Strafmass/Amnestie

Gemäss Art. 13 des Gesetzes Nr. 42/1975<sup>16</sup> beträgt das Strafmass für illegale Ausreise Haft bis zu 3 Monaten und eine Busse von 500 Syrischen Lira (11 USD). Jedes Jahr gibt es eine Amnestie für illegale Ausreise. Oftmals wird eine illegale Ausreise in Kombination mit Dokumentenfälschung bestraft. Gemäss Art. 452 des syrischen Strafgesetzbuches beträgt das Strafmass für das Fälschen von Ausweispapieren bzw. das Benutzen derselben zwischen 1 bzw. 2 Monaten und 2 Jahren Gefängnis.<sup>17</sup> Wer seinen Pass verkauft, kann theoretisch eine Busse von 300-400 Syrischen Lira (7-9 USD) und ein Reiseverbot für 2-3 Jahre,<sup>18</sup> bzw. 5 Jahre erhalten. In der Praxis betragen Reiseverbote nicht mehr als 1 Jahr. Oft wird eine illegale Ausreise auch gar nicht bestraft.

---

<sup>8</sup> Diese gilt nicht nur für syrische Staatsangehörige, sondern für alle Ausreisenden. Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird unterschieden zwischen syrischen Staatsangehörigen, arabischen Ausländern und anderen.

<sup>9</sup> Beamte benötigen eine Bewilligung des Arbeitgebers (Staatsinstitution oder Ministerium).

<sup>10</sup> Eva Savelsberg. Aktuelle Situation der Kurdinnen und Kurden in Syrien. Weiterbildung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH. Zürich. 30.10.2006.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu auch die Annual Reports des Syrian Human Rights Committee (SHRC). SHRC Eighth Annual Report on Human Rights Status in Syria. Januar 2009. <http://www.shrc.org/data/pdf/ANNUALREPORT2009.pdf> (10.9.2009).

<sup>12</sup> Eine Studie des Darwish Media Centre in Damaskus vom Mai 2009 hielt fest, dass mindestens 414 Personen einem Reiseverbot unterliegen. Die meisten davon sind Kurdenaktivisten. Sicherheitsdienste verfügen über Listen von Personen, die am Reisen gehindert werden sollen bzw. einem Passverbot unterstehen. "Illegal" Travel Bans Imposed on Syrian Dissidents. Institute for War & Peace Reporting. London. 19.06.2009.

<sup>13</sup> Schriftliche Auskunft vom 16.10.2008 eines im Exil lebenden Angehörigen der Demokratischen Einheitspartei (PYD). Zitiert nach: Syrien: PKK- und PYD-Aktivitäten. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH-OSAR. Bern. 12.11.2008.

<sup>14</sup> Schriftliche Auskunft vom 10.10.2008 eines in Syrien lebenden Menschenrechtsaktivisten. Zitiert nach: Syrien: PKK- und PYD-Aktivitäten. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH-OSAR. Bern. 12.11.2008.

<sup>15</sup> Eva Savelsberg. Aktuelle Situation der Kurdinnen und Kurden in Syrien. Weiterbildung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH. Zürich. 30.10.2006.

<sup>16</sup> Gesetz über den Status von Pässen Nr. 42 /1975 vom 31.12.1975, weiterhin in Kraft.

<sup>17</sup> Art. 452 Syrisches Strafgesetzbuch (Rechtsdekret Nr. 148) vom 22. Juni 1949. Arabische Ausgabe 1995 und französische Ausgabe 1979.

<sup>18</sup> Syria: Kurds, Honour-Killings and Illegal Departure. Report from a fact finding mission to Damascus. 15-22 January 2007. Danish Immigration Service. Copenhagen. April 2007. <http://www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/0031B53B-2395-4460-A5A6-887DDDFBE357/0/rapportsyria2007.pdf> (2.11.2009).

## 4. Gefährdung von Rückkehrern

### 4.1. Illegal Ausgereiste

Wer Syrien illegal verlassen hat, bzw. nur mit einem LP statt einem Reisepass einreist, wird bei einer Rückkehr an der Landesgrenze oder am Flughafen von den Sicherheitskräften einer Identitätsprüfung unterzogen. Diese findet in Form einer Befragung statt und ist in der Regel mit einer kurzen Festhaltung (2-3 Stunden bis hin zu 12 Tagen) verbunden. Dabei werden die Personalien überprüft, und es wird nach dem Aufenthaltszweck im Ausland und den Gründen für die illegale Ausreise gefragt. Je nach Profil des Rückkehrers wird er auch zu politischen Aktivitäten im Ausland befragt.<sup>19</sup> Nach einer Erstbefragung werden die Personen meist zur Polizeistation Baramke gebracht, die über Hafträume verfügt.<sup>20</sup> Der Fall wird der politischen Sicherheit gemeldet und es wird ein Verfahren (meist wegen Passverlustes) eröffnet. Entweder wird der Rückkehrer nach der Verfahrenseröffnung entlassen und muss später den Gerichtsentscheid abholen, oder er muss bis zum Gerichtsentscheid in Haft verbleiben. Nach rund 10-12 Tagen sollte eine Antwort der politischen Sicherheit vorliegen. Wenn diese positiv ist, kann ein neuer Pass ausgestellt werden. Das Strafmass beträgt in der Regel eine Busse von 300-500 Syrischen Lira (7-11 USD). Die meisten Personen, die ihren Pass verloren haben, erhalten einen neuen Pass, sogar solche, die illegal ausgereist sind.

Es besteht Konsens unter mehreren befragten Partnerbehörden, dass allein die Identitätsüberprüfung kein Risiko für Folter begründet. Schlechte Haftbedingungen (schlechtes Essen, ungenügende sanitäre Anlagen) und vereinzelt Schläge sind nicht auszuschliessen. Berichte über Folter wegen geringer Delikte wie illegaler Ausreise liegen nicht vor.<sup>21</sup> Das Folterrisiko steigt jedoch, wenn – beispielsweise bei Politaktivisten – das Verfahren nach 10-12 Tagen nicht mit einem Urteil endet, sondern eine Überstellung an einen Sicherheitsdienst erfolgt.

### 4.2. Personen mit langem Auslandsaufenthalt (Longstayer)

Ein längerer Auslandsaufenthalt ist für sich allein kein Grund für eine Verhaftung oder längerfristige Repressalien. Eine Befragung ist bei jeder Einreise möglich. Personen, die oft ein- und ausreisen, sind trotz ihres Wohnsitzes im Ausland nicht generell verdächtig. Wer lange Zeit ohne Rückkehr nach Syrien im Ausland gelebt hat, 'riskiert' bei einer Rückkehr nach Syrien insbesondere, Steuern (nach-)zahlen zu müssen. Dies kommt einer Art Busse gleich.

### 4.3. Personen, die im Ausland ein Asylgesuch eingereicht haben

Eine Asylgesuchseinreichung im Ausland führt nicht zu Problemen bei der Rückkehr. Den syrischen Behörden ist bekannt, dass der Aufenthalt im Ausland oft auf der Basis behaupteter politischer Verfolgung erfolgt. Die Asylgesuchseinreichung als solche gilt nicht als politische Aktivität. Erst wenn die Vorbringen und Vorwürfe des Asylgesuchstellers einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und an entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen werden, können sie als Schädigung der syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage von Verhaftung und Repressionen gemacht werden. Es sind nur wenige Personen bekannt, die deswegen verurteilt wurden.<sup>22</sup>

### 4.4. Politische- und Exilaktivisten

In den vergangenen Jahren kam es mehrmals zu Festnahmen von Rückkehrern wegen ihres politischen Hintergrundes.<sup>23</sup> Syrien verfügt über ein Ministerium für im Ausland lebende Sy-

<sup>19</sup> Befragungen werden durch die Sektion Nr. 279 durchgeführt, die für die Beobachtung politisch verdächtiger Syrer im Ausland zuständig ist.

<sup>20</sup> Diese Hafträume kann man besuchen.

<sup>21</sup> Syria: Kurds, Honour-Killings and Illegal Departure. Report from a fact finding mission to Damascus. 15-22 January 2007. Danish Immigration Service. Copenhagen. April 2007. <http://www.nyidanmark.dk/NR/ronlyres/0031B53B-2395-4460-A5A6-887DDDFBE357/0/rappportsyria2007.pdf> (2.11.2009).

<sup>22</sup> Syria: Kurds, Honour-Killings and Illegal Departure. Report from a fact finding mission to Damascus. 15-22 January 2007. Danish Immigration Service. Copenhagen. April 2007. <http://www.nyidanmark.dk/NR/ronlyres/0031B53B-2395-4460-A5A6-887DDDFBE357/0/rappportsyria2007.pdf> (2.11.2009).

<sup>23</sup> Dabei handelte es sich in der Regel um Muslimbrüder oder politisch aktive Kurden.

rer. Ihre Tätigkeiten werden sorgfältig überwacht. Der Vater eines exilpolitisch aktiven syrischen Kurden wurde in Syrien mehrmals mitgenommen und aufgefordert, er solle seinen Sohn dazu bringen, seine exilpolitischen Aktivitäten einzustellen.<sup>24</sup> In der Vergangenheit wurden einzelne Rückkehrer inhaftiert und angeklagt. In Einzelfällen erfolgte eine Festnahme wegen Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen im Ausland.<sup>25</sup>

#### **4.5. Ehemalige politische Gefangene**

Ehemalige politische Gefangene werden auch Jahre nach ihrer Haftentlassung noch als Ausgestossene behandelt und verlieren ihre Bürgerrechte bis zu 10 Jahren. Das bedeutet insbesondere keine Anstellung im öffentlichen Dienst, kein Stimm- und Wahlrecht sowie kein Präsidieren von Vereinigungen. Auch ausserhalb des öffentlichen Dienstes finden diese Personen kaum eine Anstellung. Die Staatssicherheit beobachtet, verhindert und interveniert bei Businesspartnern etc. In den 1980er-Jahren erhielten Islamisten und linke politische Gefangene nach Verbüssen ihrer Gefängnisstrafe regelmässig ein Reiseverbot als Zusatzstrafe. Seit ca. 2006 haben Sicherheitsbüros diese Massnahme wieder verstärkt angewandt, vor allem auch, um die Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu überwachen.<sup>26</sup> Auch wenn Ex-Gefangene heute keinem formellen Reiseverbot unterstehen, erhalten sie normalerweise keine Pässe und werden so am Verlassen des Landes gehindert.<sup>27</sup>

#### **4.6. Unfreiwillige Rückkehrer**

Zwangswise Zurückgeführte werden intensiver überprüft. Sie werden bei ihrer Einreise zunächst über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt. Diese Befragungen können sich über mehrere Stunden hinziehen. In der Regel wird dann jedoch die Einreise ohne weitere Schwierigkeiten gestattet. In manchen Fällen wird der Betroffene in den folgenden Tagen noch einmal befragt. Vereinzelt gibt es Fälle, in denen abgeschobene abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet und in mindestens einem Fall auch anschliessend von einem Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

#### **4.7. Weitere Personengruppen**

Syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie werden bei einer Rückkehr nicht anders behandelt als arabische Syrer. Ajanib allerdings erfahren oftmals eine schlechtere Behandlung. Bei Familien wird meist nur der Vater festgenommen, während Mutter und Kinder gehen können. Solche Fälle werden in der Regel schnell bearbeitet, weil die syrischen Behörden keine Kinder in Haft wollen.

---

<sup>24</sup> Siamend Hajo und Eva Savelsberg. Gutachten in der Verwaltungsrechtssache 9 A 669/03 MD. Europäisches Zentrum für kurdische Studien. Berlin. 16.1.2005. [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1329\\_1202305993\\_mk970-6431syr.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1329_1202305993_mk970-6431syr.pdf) (16.9.2009).

<sup>25</sup> Ein aus Deutschland zurückgekehrter Kurde, der in Bonn an Demonstrationen vor der syrischen Botschaft teilgenommen hatte, wurde bei der Rückkehr inhaftiert. Siamend Hajo und Eva Savelsberg. Gutachten in der Verwaltungsrechtssache 9 A 669/03 MD. Europäisches Zentrum für kurdische Studien. Berlin. 16.1.2005. [http://www.ecoi.net/file\\_upload/1329\\_1202305993\\_mk970-6431syr.pdf](http://www.ecoi.net/file_upload/1329_1202305993_mk970-6431syr.pdf) (16.9.2009).

<sup>26</sup> "Illegal" Travel Bans Imposed on Syrian Dissidents. Institute for War & Peace Reporting (IWPR). London. Syria News Briefing No. 63. 19.06.2009.

<sup>27</sup> Ex-political Prisoners remain Outcasts. Institute for War & Peace Reporting (IWPR). London. Syria News Briefing No. 41. 9.1.2009.

## Anhang: Kontrollen am Flughafen Damaskus

Ausreise am Flughafen Damaskus im Januar 2008:

Der Zutritt zum Flughafengebäude erfolgt ohne Pass- oder Flugticketkontrolle. Vor dem Eingang "Departures" werden Pass und Flugticket kontrolliert. Die Gepäckkontrolle ist relativ lasch, trotz Röntgen gehen Getränke und Taschenmesser durch, ein Laptop muss nicht ausgepackt werden. Mehrfaches Abtasten bei der Sicherheitsschleuse ist möglich, aber auch das Passieren ohne Nachfragen oder genaueres Nachsehen. Der Check-In erfolgt ohne Gewichtskontrolle des Gepäcks. Eine Handgepäcklimite besteht nicht. An einem Schalter muss pro Person eine Marke für 200 Syrische Lira gekauft werden. Dies ist die Ausreisesteuer. Je nach Staatsangehörigkeit ist die Gebühr unterschiedlich hoch. Die Marke wird bei der Passkontrolle am Schalter eingeklebt. Die gelbe 'Karte für Ausländer' wird eingezogen, bzw. deren Daten im Computer eingegeben und überprüft. Nach Passieren des Passschalters erfolgt eine weitere Kontrolle am Eingang zur Abflughalle, wo man aber auch einfach durchgewunken werden kann. Nach der Souvenirzone wird das Handgepäck durchleuchtet, und man passiert eine weitere Sicherheitsschleuse. Vor dem Abflug wird im Warteraum nochmals die Boardingkarte überprüft. Dann erfolgt das Einsteigen in den Flughafenbus und der Transfer zum Flugzeug.